Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer

Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation

Band: 23 (1996)

Heft: 1

Rubrik: Offizielles

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Revision des Krankenversicheungsgesetzes (KVG)

Das Wichtigste im Überblick

Das neue Krankenversicherungsgesetz (KVG) hat weitreichende Auswirkungen sowohl auf Inlandals auch auf Auslandschweizer. Dies nicht nur im Bereiche der inhaltlichen Ausgestaltung der Krankenversicherung, sondern auch bezüglich des Kreises der versicherungspflichtigen Personen. Im übrigen wirkt sich die Neuregelung auch auf die Solidaritätsfonds-Krankenvorsorge aus.

Auf den 1. Januar 1996 tritt das neue Krankenversicherungsgesetz in Kraft (vgl. «Schweizer Revue» Nr. 1/95, Seite 10). Folgende fünf wichtigsten Änderungen werden somit wirksam:

- 1. Die Versicherten können ihre Versicherung jederzeit auch im hohen Alter und (was die Grundversicherung betrifft) ohne Nachteile wechseln. Die Voraussetzung dafür ist das neue Krankenversicherungs-Obligatorium (Freie Kassenwahl).
- 2. Trennung zwischen obligatorischer Grundversicherung mit einem umfassenden Versicherungsschutz und freiwilliger Zusatzversicherung. Gewichtige Lücken in der Grundversicherung, die bisher über private Zusatzversicherungen gedeckt werden mussten (Spitex, Hauskrankenpflege, Spitalaufenthalt zeitlich nicht mehr Unfallversicherung grenzt, von Nicht-Berufstätigen wie z.B. Rentner, Hausfrauen und Kinder) werden mit der neuen Lösung geschlossen (Komplette Grundversicherung).
- 3. Echter Wettbewerb unter den Krankenversicherungen und unter den Leistungsanbietern (Ärzteschaft und Spitäler). Die Krankenkassen erhalten Anreize zum Abschluss günstiger Tarifverträge (Kostendämpfung durch mehr Wettbewerb).
- 4. Die Krankenkassenprämien für Personen und Familien in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen werden verbilligt. Die Beiträge der öffentlichen Hand werden für die wirklich Bedürftigen ver-

wendet (Gezielte Prämienverbilligungen).

5. Frauen zahlen zukünftig definitiv nicht mehr höhere Prämien für die Grundversicherung als Männer (Gleichstellung der Frauen).

Rückkehr erleichtert

Für rückkehrende Auslandschweizer fallen dadurch die bisherigen Einschränkungen bei den schweizerischen Krankenkassen (Höchsteintrittsalter, altersabhängige Abstufungen bei den Prämien, allfällige Versicherungsvorbehalte) hinsichtlich der obligatorischen Grundversicherung dahin und die Krankenkasse kann in der ganzen Schweiz unabhängig von Alter und Geschlecht (innert

dreier Monate nach Wohnsitznahme oder Geburt in der Schweiz!) frei gewählt werden. Meldet sich der Rückkehrer innert dieser drei Monate bei einer Krankenkasse an, so ist er vom Tag der Wohnsitznahme in der Schweiz – massgebend ist die Anmeldung bei der Einwohnergemeinde – rückwirkend versichert.

Versicherungspflicht

Die folgende zusammengefasste Darstellung bezüglich der versicherungspflichtigen Personen ist den Artikeln 1–6 sowie 132 der Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV) entnommen.

- 1. Der Versicherungspflicht (Obligatorium) unterstehen grundsätzlich Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sowie gewisse Kategorien von Ausländern.
- 2. Von der Versicherungspflicht ausgenommen sind gewisse aktive und pensionierte Bundesbedienstete, die

der Militärversicherung unterstellt sind, sowie Personen, die sich ausschliesslich zur ärztlichen Behandlung oder zur Kur in der Schweiz aufhalten.

- 3. Auf Gesuch hin können gewisse Personen von der Versicherungspflicht ausgenommen werden: a) Personen, die nach ausländischem Recht obligatorisch krankenversichert sind, sofern der Einbezug in die schweiz. Versicherung für sie eine Doppelbelastung bedeuten würde und sie für Behandlungen in der Schweiz über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen. b) Personen, die im Rahmen der internationalen Leistungsaushilfe in der Krankenversicherung über einen gleich-Versicherungswertigen schutz für Behandlungen in der Schweiz verfügen.
- 4. Grenzgänger, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, sowie ihre Familienangehörigen, diese im Ausland nicht eine krankenversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausüben, werden auf eigenes Gesuch hin der schweiz. Versicherung unterstellt. Die Versicherung der Grenzgänger ist an eine Erwerbstätigkeit geknüpft. Pensionierte Grenzgänger oder Grenzgänger ohne Erwerbstätigkeit sind nach KVG nicht versichert; sie haben bloss die Möglichkeit, eine private Versicherung abzuschliessen.
- 5. Arbeitnehmer, die ins Ausland entsandt werden, sowie die sie begleitenden Familienangehörigen (Ehegatte, Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr und Kinder, die das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben und in Ausbildung begriffen sind) bleiben in der Schweiz versicherungspflichtig, wenn sie a) unmittelbar vor der Entsendung in der Schweiz versicherungspflichtig ren; und b) für einen Arbeitgeber oder eine Arbeitgeberin mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz tätig sind. Die Versicherungspflicht für die

Politische Rechte der Auslandschweizer

Erneuerung der Anmeldung

Gemäss Bundesgesetz und Verordnung über die politischen Rechte der Auslandschweizer werden diese aus dem Stimmregister ihrer schweizerischen Stimmgemeinde gestrichen, wenn sie ihre Anmeldung nicht jeweils vor Ablauf von vier Jahren seit der letzten Anmeldung erneuern. Der Bundesrat wollte mit dieser Lösung vermeiden, dass sich Auslandschweizer nur aus Prinzip anmelden, jahrelang registriert bleiben, ihr Recht nie ausüben und die Stimmgemeinde oder die kantonale Zentralstelle, welche ihnen laufend Material zuschicken, personell und finanziell auf unabsehbare Zeit hinaus belasten.

Für die Erneuerung der Anmeldung, die also das fortdauernde Interesse am politischen Leben in der Schweiz bestätigen soll, gibt es laut dem genannten Gesetz folgende Möglichkeiten: 1. die Stimmgemeinde schriftlich informieren oder persönlich bei ihr vorsprechen, 2. einen Wohnsitzwechsel frühzeitig der schweizerischen Vertretung (Botschaft oder Konsulat) melden, 3. eine Initiative oder ein Referendum unterzeichnen.

Wir empfehlen Ihnen, Ihrer Stimmgemeinde vor Ablauf der Frist in einem kurzen Brief mitzuteilen, dass Sie weiterhin von den politischen Rechten Gebrauch machen wollen.

NYF



Familienangehörigen fällt, wenn diese im Ausland eine krankenversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausüben. Die Weiterdauer der Versicherungspflicht beträgt zwei Jahre. Die Versicherung wird vom Versicherer auf Gesuch hin bis auf insgesamt sechs Jahre verlängert. Für Personen, die gestützt auf eine zwischenstaatliche Vereinbarung über soziale Sicherheit als Entsandte gelten, entspricht die Weiterdauer der Versicherung der Dauer der Entsendung nach dieser Vereinbarung. Dies gilt auch für andere Personen, die gestützt auf eine solche Vereinbarung während eines vorübergehenden Auslandaufenthaltes der schweizerischen Gesetzgebung unterstellt sind.

6. Versicherungspflichtig sind ferner folgende Personen (sowie die oben genannten sie begleitenden Familienangehörigen) im öffentlichen Dienst mit Aufenthalt im Ausland: a) Bundesbedienstete, die ausserhalb der Schweiz tätig sind, sowie b) Personen, die sich aufgrund ihrer Tätigkeit für eine andere schweizerische Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts im Ausland befinden. Die Versicherungspflicht für die Familienangehörigen entfällt, wenn diese im Ausland eine krankenversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausüben.

7. Personen mit Vorrechten nach internationalem Recht (z.B. Diplomaten, internationale Beamte usw.) werden lediglich auf eigenes Gesuch hin der schweiz. Versicherung unterstellt.

Nicht Unterstellte

Personen, welche der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss obiger Darstellung nicht unterstehen und auch nicht auf Gesuch hin unterstellt werden, können sich bei Krankenkassen nach KVG nicht mehr versichern. Sie haben nur noch die Möglichkeit, eine private Krankenversicherung abzu-

schliessen. Für das Jahr 1996 gilt eine Übergangslösung.

Übergangsregelung

Die Krankenkassen können beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehende Versicherungsverhältnisse mit Personen, die der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nicht unterstehen und auch nicht auf Gesuch hin unterstellt werden können, bis spätestens am 31. Dezember 1996 weiterführen. Diese Versicherungsverhältnisse richten sich nach bisherigem Recht.

Ein neues Versicherungsverhältnis darf nur begründet werden, wenn damit die Weiterführung bis zum 31. Dezember 1996 einer entsprechenden Versicherungsdeckung gewährleistet wird, die von einem Versicherer gewährt worden war, der auf die Fortführung der sozialen Krankenversicherung zichtet hat. Somit können Personen, welche 1996 einer Krankenversicherung nach den alten Modalitäten beitreten wollen, «neu» nur noch dann beitreten, wenn der Versicherer auf die Fortführung der sozialen Krankenversicherung verzichtet hat.

Solidaritätsfonds

Das neue KVG wirkt sich auch auf die Krankenvorsorge des Solidaritätsfonds aus. Die bisherigen Versicherungslösungen Solidaritätsfonds/Grütli (neu Visana) können in der bestehenden Form nicht aufrecht erhalten werden.

Hingegen wird beabsichtigt, die bisherige «ruhende» Krankenversicherung durch ein Drei-Varianten-Modell abzulösen. Dieses soll ermöglichen, den Mitgliedern einen (privaten) Versicherungsschutz bei Heimaturlaub iederzeit in der Schweiz und auch in Zukunft bei Reisen im europäischen Ausland - zu aktivieren. Bei einer definitiven Rückkehr in die Schweiz soll den Auslandschweizern die Möglichkeit geboten werden, den bisherigen Versicherungsum-

Hängige Volksinitiativen

Folgende Volksinitiativen können noch unterschrieben werden:

«Für die Halbierung des motorisierten Strassenverkehrs zur Erhaltung und Verbesserung von Lebensräumen (Verkehrshalbierungs-Initiative)» (bis 20, 3.96)

Beat Schweingruber, Seefeldstrasse 102 Postfach, CH-803

strasse 102, Postfach, CH-8034 Zürich

«Für eine Flexibilisierung der AHV – gegen die Erhöhung des Rentenalters für Frauen» (bis 15.5.96) Rita Schmid Göldi, Hans-Huber-Strasse 4, Postfach 687, CH-8027 Zürich «Für ein flexibles Renten-

Mann» (bis 22.5.96)
Grüne Partei der Schweiz,
Waisenhausplatz 21, CH-3011
Bern

«Für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern!» (bis 22.5.96) Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, CH-3011

«Schluss mit der Schuldenwirtschaft» (bis 31.7.96) Landesring der Unabhängigen, Rudolf Hofer, Gutenbergstrasse 9, CH-3011 Bern «Ja zu Europa!»

(bis 21.8.96) Reto Wiesli, Postfach 22, CH-3000 Bern 15 «Keine Wasserflugzeuge auf Schweizer Seen!»

(bis 25.10. 96) Franz Weber,

fang halbprivat/privat weiterzuführen.

Die bisherige «Vollversicherung» für Leistungsansprüche in der Schweiz lässt man auslaufen. 1996 soll jedoch erstmals eine volle Versicherungsdeckung rund um den Globus angeboten werden. In einer solchen weltweiten, privaten Versicherungsmöglichkeit wären dann sowohl ambulante wie stationäre Behandlungen von Krankheiten und Unfällen eingeschlossen.

Für bisherige Fonds/Grütli-Versicherte gelten im Laufe des Jahres 1996 Übergangsbestimmungen, die günstige Übertrittsmöglichkeiten zu den einzelnen Versicherungsarten schaffen.

Stiftung Helvetia Nostra, Postfach, CH-1820 Montreux «Für eine Schweizer Armee mit Tieren (Brieftaubeninitiative)» (bis 23.11.96) Thomas Fuchs, Niederbottigenweg 101, CH-3018 Bern-Niederbottigen «Gegen eine unfaire Mehrwertsteuer im Sport und im Sozialbereich (Schweizer Sport- und Gemeinnützigkeits-Initiative)» (bis 23.11.96) Marco Blatter, Haus des Sportes, Laubeggstrasse 70, Postfach 202, CH-3000 Bern 32 «Für eine volksnahe Mehrwertsteuer» (bis 11.1. 97) Lega dei Ticinesi, Giuliano Bignasca, via Monte Boglia 3, CH-6900 Lugano «Masshalten bei der Einwanderung!» (bis 12.3.97) Schweizer Demokraten, Bernhard Hess, Postfach 8116, CH-3001 Bern «Sparen beim Militär und der Gesamtverteidigung für mehr Frieden und zukunftsgerichtete Arbeitsplätze (Umverteilungsinitiative)» (bis 26.3.97) Peter Hug, Flurstrasse 1a, 3014 Bern «Mehr Rechte für das Volk dank dem Referendum mit Gegenvorschlag (konstruktives Referendum) (bis 26.3.97) Jürgen Schulz, Postfach7271, 3001 Bern «Deregulierungsinitiative: Mehr Freiheit – weniger Gesetze) (bis 5.6.97) Ernst Cincera, alt Nationalrat, Postfach 8494, 8050 Zürich

Bei Redaktionsschluss waren noch nicht alle Modalitäten dieser hochkomplexen Revision bekannt. Viele offene Fragen werden wohl erst im Verlaufe der Zeit durch die Praxis entschieden werden. Bereits getroffene Entscheide könnten zudem allenfalls durch noch zu erfolgende Arbeiten geändert oder ergänzt werden.

Nähere Auskünfte erteilen das Bundesamt für Sozialversicherung, Effingerstrasse 43, 3003 Bern sowie der Solidaritätsfonds der Auslandschweizer, Gutenbergstrasse 6, CH-3011 Bern, Telefon +41 31 381 04 94; Fax +41 31 381 60 28.

NYF